

Herrn  
Bürgermeister

3400 Klosterneuburg

9-N-8735

Polland

40

15. Juli 1987

KIERLING "Schubertlinde" in der KG Kierling, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3 erklärt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung die "Schubertlinde", welche auf dem Grundstück Nr. 1678/3, KG Kierling stockt, zum Naturdenkmal.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zu der Frage, ob die sogenannte "Schubertlinde" ein Naturdenkmal darstellt, hat die Naturschutzbehörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, wobei dieser ausführte, daß es sich bei dem gegenständlichen Baum um eine ca. 70 jährige Winterlinde handelt, die laut Gedenkstein aus Anlaß des 100. Todestages von Franz Schubert im Jahre 1928 von der Kierlinger Sängerrunde gepflanzt wurde. Außerdem ist von Sachverständigen die "Schubertlinde" auch von der wuchsform aus gesehen, als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden



Handwritten signature and date at the bottom left of the document.

### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Abteilung 14, z.Hd.Hrn. OFR Hietl, im Hause,
2. NO Umweltschutz, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Widermann)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 6.10.87

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

